

Karte der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1835)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei jeder Inspektion ist genau auszumitteln:

- 1) Der Bestand des Corps;
- 2) Der Zustand des Materiellen;
- 3) Das Ergebnis des in den betreffenden Jahren ertheilten Unterrichts.

Die eidgenössischen Inspektionen sind so viel als möglich mit diesen Hauptübungen in Verbindung zu setzen.

§. 107. Für diese Inspektionen ernennt der Cantonsrath auf einen Vorschlag des Kriegsraths einen Militärinspektor.

Der Militärinspektor muß im Grade über dem Commandanten des zu inspizirenden Corps stehen.

Zehnter Abschnitt.

Mobilmachung.

§. 108. Bei jedem Truppenaufgebot bestimmt der Kriegsrath den Sammelplatz der Truppen und ertheilt denselben die erforderlichen Befehle.

§. 109. In Kriegszeiten sollen die abwesenden Dienstpflichtigen, sobald das Aufgebot erlassen ist, durch die Bezirksmilitärcommissionen einberufen werden. In diesen Zeiten dürfen, wenn ein Aufgebot zu erwarten ist, an Dienstpflichtige keine Taufscheine, Heimathscheine, Pässe oder Wanderbücher ausgestellt werden.

§. 110. Wer diesem Rufe nicht Folge leistet, oder wer nach dem Aufgebote, ehe die Truppen in eidgenössischen Dienst getreten, den Canton verläßt, wird nach dem Gesetze bestraft.

§. 111. Zusammenziehung von Truppen zu Hauptübungen und Inspektionen, insoweit sie durch gegenwärtige Organisation vorgeschrieben sind, haben der Kriegsrath und die Bezirksmilitärcommissionen von sich aus anzuordnen.

§. 112. Die bei einem Auszuge erforderlichen Trainpferde mit vollständiger Ausrüstung werden vom Staate geliefert.

Elfte Abschnitt.

Militärstrafgesetz und Militärstrafbehörden.

§. 113. Im Innern des Cantons stehen die Truppen während ihrem effektiven Dienste unter einem Militärstrafgesetze und werden nach diesem von den verfassungsmäßigen Strafbehörden beurtheilt. Im eidgenössischen Dienste stehen sie unter den eidgenössischen Militärstrafgesetzen und Kriegsgerichten.

Zwölfter Abschnitt.

Beerdigung.

§. 114. So oft eine Truppenabtheilung in eidgenössischen Dienst tritt, wird derselben von einem Mitgliede des Kriegsraths der Fahneneid abgenommen.

Durch dieses Gesetz sind die frühern gesetzlichen Bestimmungen über das Militärwesen aufgehoben.

Gegeben in der außerordentlichen Versammlung des Großen Rathes.

Sch wy z, den 3. April 1834.

(Folgen die Unterschriften.)

Karte der Schweiz

mit den angränzenden Ländern in 20 Blättern, mit roth gedruckten Straßen, Ortspositionen und Gränzen, im Maaßstabe von 1 : 200,000

von

J. C. Woerl,

Mitglied der königl. Akademie der Kriegswissenschaften in Schweden, der geographischen Gesellschaft in Paris und mehrerer anderer gelehrten Gesellschaften.

Preis eines Blattes illuminirt: 1 fl. 21 kr. (rheinisch).

Wenn bisher an gewöhnlichen Reisekarten der Schweiz kein Mangel war, so machte sich doch das Bedürfnis einer Karte im größeren Maaßstabe sehr fühlbar, die genau genug war, und Detail genug enthielt, um dem Militär, dem Geognosten, dem Geographen überhaupt zu genügen. Diesem Bedürfnis ist jetzt durch das Erscheinen der Wörlischen Karte auf eine überraschende Weise entsprochen worden. — Der französische Oberst Weiß durch seine Vermessungen in der Schweiz rühmlichst bekannt, legte den Plan zu diesem Unternehmen. Nach seinem Tod setzte ein nicht minder anerkannter Geograph die Sache fort. Die Materialien des Obersten Weiß standen ihm zu Gebot, außerdem wurden Kosten nicht gescheut, um Detailaufnahmen zu erhalten, wo man früher nur oberflächliche Angaben hatte. Die Herdersche lithographische Anstalt in Freiburg im Breisgau besorgte die technische Ausführung. Es ist dies dieselbe Anstalt aus welcher der große Atlas von Europa in 220 Blättern in $\frac{1}{500,000}$ Maaßstab, ferner der Schlachtenatlas von Kausler, und mehrere andere schätzbare Werke hervorgiengen. Unter solchen Auspicien mußte etwas Tüchtiges geleistet werden.

Der Maaßstab der Schweizerkarte ist $\frac{1}{200,000}$ der Natur. Dies ist das Maximum des Verhältnisses bei welchem sich noch die allgemeine Uebersicht über einen ausge dehnten Landstrich mit der Angabe des Details vereinigen läßt. Bei diesem Maaßstabe kann der Militär noch die strategische Lage der Orte mit ihrer allgemein taktischen Beschaffenheit zusammen überschauen. Die glückliche Erfindung, wodurch es möglich wurde die bewohnten Orte, die Straßen und einige andere statistische Notizen roth einzudrucken,

während das Gebirge und die Gewässer schwarz ausgeführt wurden, erlaubte es, das taktische Detail zu vermehren, ohne die Karte zu überladen und dadurch die Gesamtübersicht unmöglich zu machen.

Für die Bezeichnung wurde eine sehr glückliche Combination der Lehmann'schen und der französischen Schattenmanier gewählt. Das Hochgebirge unterscheidet sich treffend vom Mittelgebirge, das Mittelgebirge von der Wellenform, und diese von der Ebene. Die Zeichnung wurde mit so geübter geographischer Anschauung und mit so sicherer Hand ausgeführt, daß für ein nur einigermaßen gebildetes Auge diese Karte in der That keine Karte mehr ist, sondern ein Basrelief. Man sehe nur, wie schön der Rigi und der Pilatus in der Section Zürich hervortreten, wie plastisch die südlichen Kalkalpen sich erheben über der Ebene des Po, in der Section Mailand.

Die Karte enthält die Kantonsgrenzen, und ferner eine sehr wichtige Angabe: — bei allen bedeutenden Städten und Dörfern ist ihre Einwohnerzahl roth beigeschrieben; dieß ist für Truppendislocationen unschätzbar, um so mehr da diese statistischen Notizen den Totaleindruck der Gegend nicht erschweren. — Die absolute Höhe der nur einigermaßen bedeutenden Gebirgspunkte, der Seen, der Flußstellen ist schwarz eingedruckt.

Diese Karte wird auf die Erkenntniß der Topographie unseres Vaterlandes einen sehr heilsamen Einfluß ausüben. Insofern die Ortskenntniß unter

den intellektuellen Mitteln der Landesvertheidigung eine Hauptsache, — wenn nicht die Hauptsache — ist, so ist recht sehr zu wünschen, daß diese vorzügliche Karte nicht nur unter den Offizieren des eidgenössischen Stabes, sondern auch unter den Offizieren der Linie eine allgemeine Verbreitung finde.

Bis jetzt sind zehn Blätter dieser Karte erschienen, Bern, Zürich, Meran, Güssen, Mailand, Locarno, Freiburg, Trient, Wallenstadt und Chiavenna. Zu Ende des Jahres wird die ganze Karte vollendet seyn.

Raum dürfen wir den Besitzern des ältern Weisfischen Atlases bemerklich machen, daß, so verdienstlich derselbe auch für seine Zeit war, er doch in jeder Hinsicht von diesem neuen durch Hrn. Woerl herausgegebenen überragt wird. Die größeren Fortschritte in den geographischen Wissenschaften und die Vervollkommnung der Technik machen dieß schon für sich begreiflich.

Endlich hätten wir noch ein weiteres Verdienst dieser Charte zu erwähnen, daß sie nämlich in Zusammenhang einer größeren von ganz Süddeutschland steht, deren nordwestlichste Section Aachen, nordöstlichste Meisse in Schlessen und südöstlichste Ottochaz in Bosnien, südwestlichste Grenoble ist. Je nachdem die Besitzer der Schweizerkarte ihre Studien erweitern wollen, muß es ihnen von großem Interesse seyn durch successives Anschaffen von Karten in demselben Maasstabe wie die Schweizerkarte über jene Länderstrecke sich auszudehnen.

Militärmacht des Königreichs Sardinien.

	Friedensfuß	Kriegsfuß
1) Generalstab, allgemeiner und besonderer*)	400	400
2) Haustruppen des Königs:		
Eine Compagnie Gardes du Corps zu Fuß	100 M.	
Eine Compagnie Hauswächter.	100 „	
	200	200
3) Die königliche Garde:		
1 Grenadierregiment, 2 Bat. zu 6 Comp.	1105 M.	4 Bat. zu 6 Comp. 2965 M.
1 Jägerregiment, 2 Bat. zu 6 Comp.	1100 „	2 Bat. zu 6 Comp. 1496 „
	2205	4461
4) Artillerie:		
	Mann	Pferde
Stab	90	32
8 Batterien Schlachtartillerie	800	240
2 reitende Batterien	280	176
2 Positionsbatterien	200	60
12 Festungsbatterien	1128	—
1 Handwerkercompagnie in Sardinien	76	—
1 Handwerkercompagnie	175	—
1 Feuerwerkercompagnie	160	—
1 Pontonnierscompagnie	150	40
	548	
	3059	2604
	5864	10996